



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 78/2020/2021

05.07.2021 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 05.07.2021 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB gemäß §§ 7 Nr. 1. i) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, 44 Nrn. 1., 2. a) der Satzung des DFB mit einer Geldstrafe in Höhe von 8.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main
1. VIZEPRÄSIDENT Dr. Rainer Koch – **1. VIZEPRÄSIDENT** Peter Peters – **SCHATZMEISTER** Dr. Stephan Osnabrücke
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBAEFFXXX – **GLÄUBIGER-ID-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA

30.06.2021

Per E-Mail

Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beim Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA und der RasenBallsport Leipzig GmbH am 30.04.2021 in Bremen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB gemäß §§ 7 Nr. 1. i) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, 44 Nrn. 1., 2. a) der Satzung des DFB mit einer Geldstrafe in Höhe von 8.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte des Doping-Kontrollarztes Dr. Michael Hausmann und dessen Assistenten, Christian Hausmann, dessen ergänzende Stellungnahme sowie die schriftlichen Stellungnahmen der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Am 30.04.2021 fand in Bremen das Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA und der RasenBallsport Leipzig GmbH statt. Das Spiel endete mit 2:1 Toren für Leipzig. Bei diesem Spiel führte die NADA eine Dopingkontrolle durch. Für diese Wettkampfkontrolle wurde von der NADA unter anderem der Spieler Niclas Füllkrug, welcher in der 67. Spielminute ausgewechselt wurde und das Spiel bis zum Ende der Verlängerung auf der Tribüne verfolgte, ausgewählt.



Nach dem Spiel wurde Spieler Füllkrug um 23:12 Uhr in der Mixed-Zone von dem Helfer des Dopingkontrollarztes, Christian Hausmann, über seine Auswahl zur Dopingkontrolle informiert und aufgefordert, zum Dopingkontrollraum zu kommen. Spieler Füllkrug entgegnete, dass er zuvor noch in die Kabine gehen wolle. Streitig ist, ob der Spieler Füllkrug dies mit einer medizinischen Behandlung begründet hat oder mit dem Hinweis, dass ihm kalt sei, da er lediglich Schlappen trage. Obwohl Christian Hausmann daraufhin über die Notwendigkeit des direkten Ganges in den Dopingkontrollraum aufklärte und ihm nicht gestattete, zuvor die Kabine aufzusuchen, ging Spieler Füllkrug zunächst in die Umkleidekabine, wo er nicht unter der Aufsicht des Dopingkontrollpersonals stand. Um 23:18 Uhr erschien Spieler Füllkrug sodann im Wartebereich zum Dopingkontrollraum. Dort wurde er auch von dem Bremer Mannschaftsarzt, Dr. Hellermann, auf seine Pflicht zum unverzüglichen Erscheinen zur Dopingkontrolle hingewiesen. Der weitere Kontrollablauf war unauffällig.

Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA hat gegen § 7 Nr. 1., Buchst. i) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i.V.m. den Anti-Doping-Richtlinien des DFB verstößen.

Gem. § 8 Nr. 2. der Anti-Doping-Richtlinien sind die Spieler vom Zeitpunkt ihrer Benachrichtigung bis zum Verlassen des Dopingkontrollraums nach der Probenahme ständig zu beaufsichtigen. Sollte ein ausgewechselter Spieler zur Kontrolle ausgelost oder als Ersatz bestimmt sein, ist er nach § 8 Nr. 3., Abs. 8 der Anti-Doping-Richtlinien sofort nach Bekanntgabe der Auslosung vom Anti-Doping-Beauftragten des Vereins unter die Aufsicht des des Dopingkontrollarztes oder seines Assistenten zu stellen. Gem. § 8 Nr. 3., Abs. 2 der Anti-Doping-Richtlinien ist jeder Verein bzw. dessen Tochtergesellschaft dafür verantwortlich, dass die zur Kontrolle bestimmten Spieler den Chaperons, dem Dopingkontrollarzt und/oder seinem Assistenten nach Spielende direkt vom Spielfeld zum Dopingkontrollraum folgen. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe des § 8 Nr. 3., Abs. 4 der Anti-Doping-Richtlinien möglich.

Dieser Verantwortung ist die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA nicht nachgekommen. Insbesondere wurde Spieler Füllkrug von dem insofern gem. § 8 Nr. 3., Abs. 4 der Anti-Doping-Richtlinien des DFB zuständigen Dopingkontrollarzt nicht gestattet, die Kabine vor der Dopingkontrolle aufzusuchen.

Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA muss sich die Versäumnisse der für sie handelnden Personen zudem auch nach § 9a DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, § 6 Nr. 2. der Anti-Doping-Richtlinien zurechnen lassen. Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen verantwortlich. Darüber hinaus trifft die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA auch ein eigenes Organisationsverschulden hinsichtlich der nicht ermöglichten ständigen Beaufsichtigung des Spielers Füllkrug und des daraus resultierenden Verstoßes gegen die Anti-Doping-Richtlinien.

§ 7 Nr. 1. i) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sieht für das Mitwirkenlassen gedopter Spieler, die Verabreichung von Dopingmitteln, die Weigerung, Dopingkontrollen zuzulassen



sowie jede Beteiligung an diesen Handlungen oder ihre Duldung und bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien Geldstrafen bis zu 150.000,- Euro vor. Zugunsten der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass in der Spielzeit 2020/2021 aufgrund der Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie das Dopingkontrollverfahren nicht mit optimaler personeller Besetzung durchgeführt werden konnte, da z.B. auch Chaperons nicht eingesetzt werden durften. Ferner ist zu berücksichtigen, dass eine Manipulationsabsicht nicht ersichtlich ist. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA erst in der 2019/2020 wegen eines ähnlichen Vorfalls mit einer Verwarnung belegt werden musste (Entscheidung des DFB-Sportgerichts Nr. 147/2019/2020 vom 30.06.2020). Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss, die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA mit einer Geldstrafe zu belegen, die in einer Höhe von 8.000,- Euro notwendig, aber auch ausreichend erscheint.

Der DFB-Kontrollausschuss weist darauf hin, dass bei erneuten Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien deutlich darüberhinausgehende Sanktionen (z.B. höhere Geldstrafen oder weitergehende Strafen nach § 7 Nr. 4. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i.V.m. § 44 der DFB-Satzung) in Erwägung zu ziehen sein werden.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 05.07.2021, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –